

Statuten

der

Christlich-Orthodoxen Religionsgemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein

Art. 1 (Name und Sitz):

§1. Der im Jahre 1995 gegründete und am 09.07.1996 beim Öffentlichkeitsregister hinterlegte pan-orthodoxe Verein erhält per 01.01.2016 den Namen „Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein , e.V.“

Er bildet einen Kirchenverband, der es den liechtensteinischen orthodoxen Christen erlaubt, die durch die liechtensteinische Verfassung und das Religionsgemeinschaftengesetz garantierten Rechte auszuüben.

§2 Der Verband ist in Form eines gemeinnützigen Vereins im Sinne von Art. 246 des Liechtensteinischen Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) konstituiert. Er hat seinen Sitz in Vaduz. Er untersteht ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

§3 Kirchliches Selbstverständnis: Der Verband bekennt sich zu der „einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche“, so wie sie durch die Lehre des Ökumenischen Patriarchat und der mit ihm per 01.01.2016 in Glaubensgemeinschaft stehenden Autokephalen Orthodoxen Kirchen ausgelegt wird. Im Sinne der Nächstenliebe werden aber die spirituellen Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigt, insbesondere die der Angehörigen „anderer Ostkirchen“.

Art. 2 (Verbandszweck),

§1 Der Verband übernimmt die Trägerschaft für alle orthodoxen Kirchen in Liechtenstein insbesondere für ihre gottesdienstlichen Gemeinden, die unter der Leitung von ihren Seelsorgern in Liechtenstein aktiv sind. Die aktuelle Liste dieser Gemeinden wird in den Beistatuten geführt.

§2 Der Verband vereinigt und vertritt alle in Liechtenstein wohnhaften orthodoxen Christinnen und Christen unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit und unabhängig davon, ob sie zu einer der aktiven gottesdienstlichen Gemeinden gehören oder nicht, im Sinne der Bewahrung der Einheit der Orthodoxie.

§3 Er ist politisch neutral und respektiert den Religionsfrieden und die Liechtensteinische Rechtsordnung. Er fördert den friedlichen Dialog zwischen allen Christen. Er sorgt dafür, dass das hohe Ansehen, welches die Orthodoxie in der Öffentlichkeit geniesst, erhalten bleibt. Er verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke

§4 Weitere Zwecke des Verbands sind: Organisation von Hausgottesdiensten in Liechtenstein, religiöser Ausbildung, Festigung des orthodoxen Glaubens, brüderliche Unterstützung unter den Mitgliedern, Integration der Ausländer, Grabbpflege und Gedenken der Verstorbenen, und ähnliche Aufgaben.

Art 3 (Mittel):

§1. Der Verband kann sich aller anderer gesetzlicher Mittel bedienen um seine Ziele zu erreichen. Er kann auch seine Aufgaben an Hilfsvereine delegieren. Er erstellt Listen

(Dyptichen) aller in Liechtenstein bestatteten orthodoxen Christen und sorgt dafür, dass sie regelmässig bei einem orthodoxen Gottesdienst gelesen werden.

§2 Die Erträge des Verbands bestehen aus Subventionen, Mitgliederbeiträgen, Kollekten, Schenkungen, Legaten, usw. sowie allen anderen gesetzlichen Erträgen.

§3 Der Aufwand dient der Erfüllung seiner Ziele nach den Bestimmungen der Beistatuten

Art.4 (Organisation):

§1 Die Organe des Verbands sind die Panorthodoxe Diözesenkonferenz, der Vorstand und die Generalversammlung. **Nur**-orthodoxe Christen haben Stimmrecht.

§2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ (Art. 166 PGR). Sie findet jährlich am Sonntag der Orthodoxie statt. Sie kann auch bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht, welches sie individuell oder über die Delegierten ihrer Gemeinde ausüben können. Die Modalitäten werden in den Beistatuten geregelt.

§3 Der Vorstand besteht aus 1 bis 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden. Unter der Leitung des Präsidenten organisiert der Vorstand sich selbst, und besorgt die regelmäßige Geschäftsführung.

§4 Die panorthodoxe Diözesenkonferenz besteht aus einem Vertreter jeder orthodoxen Kirche, die eine gottesdienstliche Gemeinden in Liechtenstein seelsorgerisch betreut. Die Zusammensetzung der Konferenz wird in den Beistatuten geregelt.

Art. 5 (Mitglieder):

§1 Mitglieder sind alle in Liechtenstein wohnhaften oder tätigen orthodoxen Christen, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit.

§2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Taufe und Myronsalbung, bzw. mit dem Zuzug nach Liechtenstein

§3 Der Austritt mit individueller Wirkung für den staatlichen Bereich ist jederzeit möglich durch persönliche schriftliche Erklärung zuhanden vom Vorstand.

§4 Freunde der Orthodoxie können als Passivmitglieder oder Gönner beitreten, Vereine als Kollektivmitglieder.

§5 Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 6 (Haftung)

Für eventuelle Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen (und nicht die Mitglieder) gemäss Art. 253 PGR.

Der Verband betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Art. 7 (Statutenänderung und Auflösung):

Die Änderung der Statuten und Beistatuten erfolgt durch die Gründer, oder durch das oberste Organ gemäss Art. 174, 249, 257 PGR. Die Gemeinnützigkeit ist unwiderruflich.

Die statutarischen Bestimmungen werden nur geändert, wenn dies nach liechtensteinischem Recht erforderlich ist.

Im Falle einer Auflösung gemäss Art 123 uff. PGR geht das Verbandsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige orthodoxe Institution, die gewährleisten, dass das Gedenken der Verstorbenen weitergeführt wird.

Beistatuten

-A- Gottesdienstliche Gemeinden

(Zu Art 2 §1 der Statuten: Liste der derzeit aktiven Gemeinden)

Griechische Gemeinde Serbische Gemeinde Deutschsprachige Gemeinde

Die griechische Gemeinde besteht seit dem 16.1.1983 aus den Mitgliedern der „Griech. Orthodoxen Kirche in der Ostschweiz und im FL“ (St. Gallen) die in Liechtenstein domiziliert sind.

Die serbische Gemeinde besteht seit 20.4.1996 aus den Mitgliedern der „Serb. Orthodoxen Kirchgemeinde in St. Gallen“ die in Liechtenstein domiziliert sind.

Die deutschsprachige Gemeinde besteht aus Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern und sonstigen Bürgern der Region, die nicht durch die anderen Gemeinden vertreten sind.

B) Mittel

(zu Art 3 §3 der Statuten: Aufwand)

Die finanziellen Mittel des Verbands werden durch den Vorstand verwaltet. Sie dienen in erster Linie zur Erfüllung der religiösen Bedürfnisse der liechtensteinischen Orthodoxen Christen, dem Totengedenken, der regelmässigen Betreuung der orthodoxen Familien und deren Hauskirchen durch einen orthodoxen Priester, der individuellen Seelsorge, dem Unterhalt der mobilen Ikonostase für die Abhaltung von orthodoxen Gottesdiensten, die Unterstützung von orthodoxen Hilfswerken, der christlichen Nächstenliebe, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Beteiligung an allgemein-christlichen Veranstaltungen.

—C- Generalversammlung

(zu Art 4 §2 : Modalitäten des Stimmrechts)

-1- Wahl der Delegierten

Jede gottesdienstliche Gemeinde wird durch Delegierte vertreten. Die Delegierten werden auf Initiative des zuständigen Seelsorgers gewählt und abberufen. Bei Abstimmungen haben sie, soviel Stimmen wie ihrer Gemeinde Mitglieder zugeschrieben sind.

(Derzeit sind 101 Mitglieder der griechischen Gemeinde zugeschrieben und 108 der serbischen.).

-2- Individuelle Mitglieder

Wer nicht einer der gottesdienstlichen Gemeinden angehört, kann als individuelles Mitglied an der Generalversammlung teilnehmen. Er hat dann eine Stimme.

Auch Mitglieder einer Gemeinde können individuell abstimmen, wenn sie nicht durch ihre Delegierten vertreten sein möchten.

-3- Durchführung der Generalversammlung

Das Stimmregister wird eine Woche vor der Versammlung erstellt.

Die Seelsorger erstellen eine Liste ihrer Gemeindemitglieder mit Vorname, Nachname und Adresse, und bezeichnen die Delegierten, die für sie abstimmen werden.

Individuelle Mitglieder die abstimmen wollen, müssen sich selber beim Vorstand anmelden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

Wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt, findet die Versammlung am Sonntag der Orthodoxie statt (6 Wochen vor dem Orthodoxen Auferstehungsfest).

-D- Panorthodoxe Diözesenkonferenz

(Zu art 4 §4 der Statuten: Zusammensetzung der Diözesenkonferenz)

Die Konferenz besteht grundsätzlich aus allen kanonischen orthodoxen Bischöfen die für Liechtenstein zuständig sind oder ihren Vertreter.

-1- Das Recht der **Mitgliedschaft** in der Konferenz haben (seit 16.2.2008):

Der griechische Metropolit der Schweiz als Gründungsmitglied (derzeit Seine Eminenz Maximos mit Sitz in Genf)

Der serbische Bischof von Österreich-Schweiz als Gründungsmitglied (derzeit Seine Exzellenz Andrej mit Sitz in Wien)

Der zuständige Bischof von jeder weiteren Jurisdiktion sobald sich in Liechtenstein die entsprechende gottesdienstliche Gemeinde etabliert hat.

-2- Die Konferenz **organisiert** sich selbst und berät nach Bedarf. Wenn ein Mitglied nicht anwesend ist, wird er durch einen Kleriker der gleichen Jurisdiktion ersetzt. Ein Laie mit beratender Stimme wird vom Vorstand als Koordinator bestimmt und übernimmt das Sekretariat.

-E- Zuständigkeiten

Der durch die Generalversammlung gewählte Vorstand vertritt den Verband gegenüber dem Liechtensteinischen Staat und der Öffentlichkeit.

Die Panorthodoxe Diözesenkonferenz ist für die Seelsorge und in allen

Glaubensangelegenheiten zuständig. Sie übt die allgemeine Kontrolle und Aufsicht aus.

-F- Provisorische Bestimmungen

In ausserordentlichen Situationen wie z. B seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie (Verordnung vom 25.06. 2020 - LGBl 206) ist der Vorstand bevollmächtigt provisorische Massnahmen zu ergreifen, um trotz der Einschränkungen das weiterbestehen des Kirchenverbands, die Einheit und das spirituelle Leben der liechtensteinischen Orthodoxen zu gewährleisten.

-1- Alle Beschlüsse des Kirchenverbands können nun auf dem **Zirkulationsweg** , oder per elektronische Medien gefasst werden. Delegierte und Vorstandsmitglieder werden bei Bedarf durch Kooptation ersetzt. Die Landeszeitungen oder die Webseite www.orthodoxie.li gelten als offizielles Publikationsorgan.

-2- Es wird eine panorthodoxe **Fraternität** gebildet und eine Liste mit Kontaktadressen geführt. Jedes Mitglied der Fraternität kann eine der umliegenden Orthodoxen Kirchen bezeichnen, die für ihn die Seelsorge und Sakramente übernimmt; der Kirchenverband sorgt dann im Rahmen seines Budgets für die Überweisung von einem Kirchenbeitrag an diese Kirche. Die Mitglieder der Fraternität unterstützen sich gegenseitig insbesondere bei Laiengottesdiensten. Die Fraternität kann einen Delegierten zur Generalversammlung wählen.

-3- Sobald es die Umstände erlauben, endet das Provisorium und alle Einschränkungen . Der **normale Betrieb** ist gekennzeichnet durch das Engagement der Mitglieder und ihr erscheinen an der Generalversammlung. Mitglieder zahlen wieder Kirchenbeiträge aus eigener Tasche, und Gelder von Staat und Gemeinden werden wieder zweckgebunden für die Integration der Orthodoxen und für den Gottesdienst im Inland eingesetzt. Haushalte können wieder jährlichen Seelsorgerbesuch erhalten , und die öffentlichen Gottesdienste in Liechtenstein mit Konzelebration aller Jurisdiktionen bezeugen die Einheit der Orthodoxie.

Vaduz, 08.12.2020